

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Referat und Coreferat von Luxemburg - Cod. Karlsruhe 1671

[S.l.], [1821/1824]

Schluß-Bemerkung

[urn:nbn:de:bsz:31-39222](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-39222)

Diplom. Linnenrechnung.

Indem ich meine ansehnliche
Ihre Collegen für mich zu überneh-
men die Ihnen haben:

1.) Die aus der berichtigten Local-
Commission von Luxemburg und
namentlich aus dem I. und II. bis
mit IV. Abtheilung ist aus dem
berichtigten, geschickten Aufklärung
des Zustandes der Bundes-
Krieg Luxemburg in materialen
Sinn ist, zur besonderen Aufklärung
in dem über die Bundes-
und von der Militär-Commission
aus dem ansehnlichen Bundes-
Abtheilung zu erhalten den
berichtigten.

2.) unrichtig über dem V. VI.
und VII. Abtheilung der Aufklärung
nicht der Local-Commission von
Luxemburg.

3.) Jahrbücher über dem I. bis berichtigten
der Aufklärung, welcher die Aufklärung
und Kosten Aufklärung zur Aufklärung
der Aufklärung der Aufklärung
Aufklärung berichtigten.

4.) Berechnungen über die von der
Local-Commission eingereichten
Aufklärung der Aufklärung der
Aufklärung

2.
Längere) Unterrichtsfallung. Deren den
Bundesausschuss Luxemburg und die
Sprache für die Zukunft, erlaubt es mir
auf es möglich, den Antrag, auf die
andere zu setzen, was mir in diesem
Arbeitsbereich und nachvollziehbar
auf dem Referat unter 3. nicht
immer noch mehr in dem Detail im
gesamten, sondern im gedrängten
und das was publizistisch vorzubereiten
Erklärung gegeben habe.

Hilf mir dabei, nur den sprachlichen Teil,
den von dem Antrag gefallt, der gegnerisch,
die und geringste durch den Arbeitsbereich
Antrag erreicht werden soll.

Da es heute ab meine Absicht
nicht sein, auf den zwei vorliegenden
voluminösen Bericht der Localcom.
mission von Luxemburg, welche zusammen
und auf beiläufig 900 Seiten und
75. Zeichnungen besteht, immer für mich
lieber übersichtlich und dabei alle
Details möglichst vollständig anzugeben
zu können, denn nicht nur wird diese
Arbeit mit einem großen Zeitaufwand
und verbunden und das es heute
auf sich beschränken, sondern sie
sollen auch für mich und dazu gedrückt, das
Wort der Localcom.
mission zu veröffentlichen. Mein und
sachliche von Kollegen sachlich in dem
aber gewisse mit anderen Gründen,
Lied

2.
Teil bereits schon unbenutzt, als ich
sollte mit der Gewissenshaftigkeit von
genommen und abzu, zu dem ich aufgegeben,
der von da, und zu dem von dem Reduc,
taten zu gelangen, die sich nun in mein
und Referaten darlegen.

Alle Abfertigungen für mich, auf dem
die bereits der Localcommission befeh.
soll, gewissend in sich ein so klarer Tabu-
sicht, und sind auf so gemacht, sie zu
sammeln, falls, die sich nicht von
mich fällt, und besserer Bearbeitung
zu lassen, und in andrer die Gründe,
und dem die Localcommission die
verpflichtet Abfertigungen ist und die
bit auf die angenommenen Pflicht
besonders oder sich bei dem und dem
jener Gegenstande, sondern nicht aus
der und sich selbst, sondern auf
der ich selbst Instruction, oder
ganz auf die Natur der Sache folgen,
nennen sind, und der Referent dieser
Gründe größtentheils sich selbst,
so wird derselbe in dieser Angelegenheit
überall in dem Falle gekommen die
Motivierungen, welche von der Local,
Commission schon angegeben worden,
der Militair Commission vorzulegen,
diesem zu müssen.

Was alle diese Betrachtungen
konnte Referent, wie schon erwähnt,
bei seinen Überarbeitungen, was
sind

sein vorzüglichste Augenmerk auf
den geachtlichsten Nutzen des
gegenwärtig und zukünftig dadurch
zu voll was zu soll.

Es soll sich desfalls berufen, von
dem Prinzip ausgehend, dass solche den
Zweck haben sollen, als Material und
Vorbereitung zu dem über die Land,
die Leistungen von der Militair Com-
mission an dem Bundes Landtag über
zu verantworten berufen zu werden.

Dieses hat nun von der Militair-
Commission eine genaue Unter-
suchung und Festsetzung des Zustandes,
in dem die Bundesleistungen sich be-
finden, und die Vermittelung der
Kosten Aufweise zu ihrer Wiederher-
stellung, verlangt, und diesem
Zweck mit dem obigen Provinz,
wird nach der Ansicht der Commission,
dass man sich aufzufordern, wenn
man auf die Berichte der Local Commis-
sion gegründete keine Befürderung
jener Zustände, und der damit im
Zusammenhange stehenden Nothfall,
nicht gegeben, die für nöthig erach-
teten Anordnungen nach ihrer
Kosten festgelegt und überföhrt
mit jenen Berichten diejenigen
Quellen, nach herangezogen werden,
über die sich die Militair Com-
mission

1.) Die Militairische Commissionen sind
sind, gutachtlich zu untersuchen
sind

2.) welche der Bundeslage Antheilhaft
sind die beschlussnehmend der
Bundesversammlung vorzubringen,
die vorzubringen haben sind,
in jeder politischen oder
nationalen Gegenstande der
Lage.

Es ist demnach die Überzeugung, dass
die Militair-Commissionen erfüllt
sind, wenn sie alle
sind, und in vorstehender Beziehung
in Betracht zu nehmen auf die
einfache, dem Bundesrat zu
und nach Lage der Dinge, so dass
stellt, dass die Glieder der Bundeslage,
Antheilhaft von jedem Gegenstande
sind die öffentliche Meinung
sind sie hauptsächlich die Militairische
sind die öffentliche Meinung
Ort untereinander setzt und sich
gutachtlich darüber äußern, dass
dadurch auf die, welche nicht
sind, außer Zweifel zu stellen
sind können.

Denn nur in der vorstehenden
Militairische Commissionen
sind die eigentliche Bestimmung der
Militair-Commission und
sind die Wirkungsbereich
sind.

werden.

Dieser jener Schrift und ein Tabrig
beobachtet (Merkmal), das sorg-
fältig zu prüfen, was Tabrig nicht
in Anspruch genommen wird, was
auf die Gültigkeit ankommt und was
zukünftigen Bestimmungen vor,
befallen bleiben kann, und die
Sachzwang zu verhalten, wie dabei
auf die erste und zugleich ein zu,
verlässiger Schrift zu dessen Ge-
richtigkeit geschehen, indem derselbe
überführt und besonders gegen
wärtig wohl darin gefunden wird,
das ist, die die Vorarbeiten, die
in ihrer Sprache liegen, dazu bringen.
Tragen, daß darüber beschloffen
werden kann:

1) Überführt, daß die Punkte,
sind wieder festgestellt werden,
die sollen - bei dem 1. April
den Zustand von Luxemburg
ist die an sich schon besonders
in Betracht zu ziehen -

2.) Was von dem Manuskript und
Inschrift die zu geschehen
soll.

3.) Welche Zeit dazu verwendet
werden soll.

4) Auf die beschloffenen über
sind die Punkte von Seiten
desen Bundesversammlung,
werden

wird nach der Aufsicht des Landrathes,
gegenwärtig der vorzüglichste Augen-
merk zu richten sein.

Wasraus die Besatzungen und über
die beiden Truppen von Weibach
verpflichtet werden soll. Auf diese
und den selben beiden Besatzungen,
wird die Militär Commission Zeit
genügend, sich nach mit anderen darauf
bezug habenden Gegenständen, welche
in der den Grenzen ihrer Militär-
stellung liegen, zu beschäftigen.
Ob aber die Militär Commission bei
Lupenberg oder bei den übrigen
beiden Truppen, es für nöthig fin-
det dieselben, die betreffenden Besatzungen
Aufschläge der gründlichen in jedem
diesem Detail eingehenden Prüfung
zu unterwerfen, lässt das Landrath
dahin gestellt sein.

Prinzipiell fällt es nach dem
Landrath, die mit dem Landes An-
schlagen wegen Lupenberg gewonnen
sind, für jetzt nicht für erforderlich,
mit solchen einer so Zeitraubende Ar-
beit vorzunehmen.

Da die dortige Commission auch so
gegründete Aufsuchung bestanden hat:
so glaubt es wohl darin die erste Zu-
weisung für die innere Beschaffenheit
der Landes Aufschläge und ihrer Richtig-
keit finden zu können, und ist fest
überd.

überzeugt, daß durch die sorgfältigste
Revision nicht nur geringfügige
Revisionsfehler aufgefunden werden
dürften, die da, wo es zulässig und auch
einer Generalsumme antwortbar,
nicht in Betracht zu ziehen sind.

Über diese Generalsumme wird
sich auf der Aufsicht der Referenden, von
der Militärcommission zu vereinigen
sich, demittele der Hofrat Bundes
Versammlung vorgelegt werden
können.

Die Militärcommission dieser
Artikler durch deren Bestimmung
jedoch nur ausdrücken wollen;
sie hat die Überzeugung, daß
die Leistung mit der angegebenen
Summe in den Hofrat in Frieden
festgesetzten Verpflichtungen
sichigen Zustand versetzt werden
kann, ein unferred werden
für diesen Zweck nicht erforderlich,
sich zeigen, und an jener Summe
bei der Aufhebung nicht unvorsu-
stimmlich auf vorstimmig es
geant werden können, was sich
auch den darüber abzuliegenden
Rechnungen darzustellen haben
sind.

Frankfurt am Main 14. April 1874.

Unterzeichnet Holzogen.

für unsere Aufsicht



